

Bei Leipzig und Borsig: In der Hauptexpedition oder deren Ausgaben sind abholbar: Abgabe A (1 mal täglich) 70 Pf., Abgabe B (2 mal täglich) 80 Pf., bei Buchhaltung ist diese Abgabe A 80 Pf., Abgabe B 1 Mark. Durch unsere auswärtigen Buchhalterien und durch die Post bezogen (Länder nicht überhalb Deutschland) monatlich 1 Mark aufwärts. Betriebsgebühren für Zeitungs-Magazin 5 Pf. aufwärts, für Zeitungs-Magazin 5 Pf. aufwärts, für Zeitungen unter 1 Mark 10 Pf.

Diese Nummer kostet auf allen Buchstaben und bei den Zeitungs-Buchhaltern **10 Pf.**

Redaktion und Expedition:
Reichenbachstr. 8.
Telefon Nr. 183, Nr. 222, Nr. 1173.
Berliner Redaktionssachen:
Berlin NW. 7, Prinz-Louis-Straße,
Straße 1.
Telefon I, Nr. 9275.

Leipziger Tageblatt

und
Handelszeitung.

Amtsblatt des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Nr. 37.

Mittwoch 6. Februar 1907.

101. Jahrgang.

Das Neueste vom Tage.

(Die nach Schluß der Redaktion eingegangenen Belegschaften stehen auf der 2. Seite des Hauptblattes.)

Der neue Reichstag.

Noch immer herrscht ein großes Durcheinander bei den Angaben über die endgültig gewählten Abgeordneten und über ihre Parteizugehörigkeit. Mit voller Sicherheit wird man darum erst noch der amtlichen Bekanntmachung des Wahlresultats die endgültige Fraktionsliste entnehmen können. Nach den Angaben des offiziellen Belegschaftsberichts vom Mittwoch mittags ist die Stärke der Fraktionen wie folgt:

102 Rentenarbeiter, 59 Konservatoren, 55 Nationalliberale, 43 Sozialdemokraten, 28 Freisinnige Volkspartei, 21 Reichspartei, 20 Wolen, 15 Nationalsozialistische Vereinigung, 11 Freisinnige Vereinigung, 10 Fraktionslose, 8 Bund der Landwirte, 7 Deutsche Volkspartei, 7 Elbäcker, 6 Deutsche Reformpartei, 1 Weiße, 1 Döme.

Dazu bemerken wir, daß unter den 10 hier als fraktionslos bezeichneten Herren sich mehrere befinden, die sich den liberalen Fraktionen noch anschließen werden, wie z. B. Neumann-Hofer, Enders, Graf Bothmer, Grappler, während andere wieder einer der mehr konservativen Fraktionen als Mitglieder oder Hofsponsoren beitreten dürften.

Die Reaktion vor dem Kaiserlichen Schloß und dem Kanzlerpalais.

(Dönitzler Bericht)

Als der Kaiser Dienstags abends kurz vor Mitternacht von einem Vorsteher des Direktors Volke, dem er in der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft am Platz Friedrich-Karl-Ufer begegnete hatte, nach dem Schloß aufzufahrt, wurde ihm unter den Linden vor dem Tor zu Taxisenzen angesetztem Menge eine hämische Reaktion dargelegt. Die Menge umdrängte die laufenden Automobile, die nur sehr langsam und vorsichtig weiterfahren konnten. Als der Kaiser in das Schloß eingefahren war, sammelte sich die Menge in isolierten Halbkreisen auf der U-förmigen Seite des Schlosses und stürzte das „Blasenfest“ und die „Wacht am Rhein“ an. Als die Viecer verfluchten waren, rückten der Kaiser, begleitet von den Kaisern und den Prinzen Albrecht und August Wilhelm, auf sein Balkon des Schlosses, von begierigem Zuhören umgeben. Der Kaiser wachte die Stille ein, so als ob er sprechen wolle, worauf sofort lautlose Stille eintrat. Der Kaiser sagte folgendes:

„Meine Herren! Ich dankt Ihnen von ganzem Herzen für die tödliche Halbjahrzeit, die Sie uns gebracht haben. Sie entprinnt dem Geist, das Sie sich für Ihre Pflicht gegenüber dem Vaterland geben zu haben. Nach dem Worte unseres Kanzlers lassen Sie reiten, und Sie werden niederkreisen, was uns entgegensteht, zumal wenn alle Gläubiger und alle Konsulnien sich und einzeln zusammenhalten. Lassen Sie diese Hinterhande nicht als eine vorübergehende Weile patriotischer Begeisterung vertrachten, sondern bleiben Sie jetzt bei der eingeschlagenen Bahn. Ich schließe mit dem Dichterwort unseres großen Meisters“

aus seinem Prinzen von Homberg, wo der alte Gottweig zum Großen Kurfürsten etwa sagt: „Was kümmert dich die Regel, nach der der Feind sich schlägt, wenn er nur geschlagen wird? Die Kugel geht letzten wir, ihn zu besiegen, und sind voll Lust, sie fürt noch zu über.“

Die Rede des Kaisers wurde wiederholt von enthusiastischen Beifall unterbrochen. Bis der Kaiser genug batte, summte die Menge das „Heil dir im Siegerland“ an. Beide Majestäten waren natürlich tief ergriffen von der ihnen dargebrachten Huldigung.

Eine nach Taxidien zählende Vollmenge zog in unruhiger Ordnung gegen Mitternacht zum Reichstagpalais und brachte dem kleinen Blützen unter Aufzugsanzeichen politischer Freiheit eine begeisterte Kundgebung vor. Der Reichstagslaufer erschien, lärmisch begrüßt, und tiefe Stille trat sofort ein, als ob das Wort ergreift und etwa sagte:

„Ich dankt Ihnen, meine Herren, das patriotische Gejähren Sie wiederum dieser gefügt hat. Als ich am 13. Dezember einen leichten Appell an den Reichstag riefen, fühlte ich mit den Worten, das die Regierung ihre Pflicht tun würde im Vertrauen auf das deutsche Volk. Dieses Vertrauen hat nicht getäuscht. Was bei den Hauptwahlen gesagt hat und deutet bei den Wiederaufnahmen weitere helle Erfolge errana, das ist der deutsche Geist.“

Der gelöschte hat allgemein,

Der noch läuft zu jeder Freiheit,

Und der darum nicht erlegen,

Weil er ja unvermeidlich ist.

Wenn wir diesen deutschen Geist neu bleiben, wenn vor allem die deutsche Jugend feiert an diesem Geiste und sich mit ihm erfüllt, dann können wir ruhig und freudig in die Zukunft des Vaterlandes blicken. Das kann kommen Sie mit mir ein in den Rat der Freiheit und Treue bis zum Tode: Unser deutsches Vaterland, es lebe hoch, hoch, hoch!

Braunau erlöste das Hoch auf das Vaterland, und entblättert Hauptes sang die Menge „Deutschland, Deutschland über alles“.

Kaiser Franz Josef.

Ein Privattelegramm unseres Wiener Korrespondenten meldet uns: Die Kaiserliche nach Prag zurücke von Anfang März auf Spätfrühling verzögert werden, da die Arzte, obwohl der Kaiser nicht leidet, ihn dem rauen Klima nicht aussetzen wollen.

König Wilhelms Reise nach Griechenland.

Die Nachricht über die bevorstehende Reise des Königs Wilhelms nach Griechenland wurde amitlich bestätigt. Die Reise ist auf Ende April festgesetzt. Der König wird in Brüssel einsteigen und von einem Teil der italienischen Flotte begleitet sein.

Kabinettssorder in der Angelegenheit Gaedde.

Die Freisprechung des früheren Obersten Gaedde vor dem Kammergericht von der Anklage, unbedingt den Titel Oberst weiterzuführen zu haben, nachdem er nur auf Grund ehrgeiziger Sprüche zum Kabinettssorder vom

27. Februar 1904 überlassen worden war, folgte sich bekanntlich darauf, daß die Entfernung des Beamten nicht bedeutsam verkannt worden war. Es lag ein Wunsch in den bestehenden Verordnungen vor, den Herr Gaedde sich jenseits machen könnte. Um die Karriere zu schaffen, so folgerte, im Krieger-Verordnungsblatt veröffentlichte Königliche Kabinettssorder ergangen:

Auf den mir gehaltenen Vortrag bestimme ich, daß dem § 60 der Allerhöchsten Verordnung über die Generalschule der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874 und dem § 52 der Allerhöchsten Verordnung über die Ehrengerichte der Sanitätskompanie im preußischen Heere vom 9. April 1901 als § 1. Absatz hinzugetragen wird:

„Sofern die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durchführbar ist oder nach Erneffen des Kommandeurs nicht anpassig erscheint, ist dem Augenblickszeitpunkt vom Sanitätskompanie beauftragte Abteilung des Kreises und seiner Gouverneure durch die Bekanntmachung an der durch Absatz 2 vorzeichneten Form nicht durch